

**Ordnung über
besondere Zugangsvoraussetzungen und die Zulassung für den
Master-Studiengang Wirtschaftsinformatik
am Fachbereich Wirtschaft der Hochschule Wismar**

Vom 12.12.2005

Aufgrund des § 2 Abs. 1 in Verbindung mit § 13 Abs. 2 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landeshochschulgesetz - LHG M-V) vom 5. Juli 2002 (GVOBl. M-V S. 398) hat der Akademische Senat der Hochschule Wismar, University of Technology, Business and Design die folgende Zulassungsordnung für den Master-Studiengang Wirtschaftsinformatik erlassen:

**§ 1
Zweck der Ordnung**

Die Ordnung regelt das Verfahren für die Zulassung zum Master-Studiengang Wirtschaftsinformatik am Fachbereich Wirtschaft der Hochschule Wismar.

**§ 2
Zulassungsvoraussetzungen**

- (1) Bewerberinnen und Bewerber können für das Master-Studium zugelassen werden, wenn sie zum Studienbeginn über ein einschlägiges Hochschuldiplom bzw. einen Bachelor- oder anerkannten äquivalenten Abschluss verfügen. Über die Einschlägigkeit entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (2) Die Gesamtnote des Studienabschlusses muss mindestens 2,5 betragen.
- (3) Ist es der Bewerberin oder dem Bewerber nicht möglich, eine für den Nachweis gemäß Absatz 1 erforderliche Unterlage beizufügen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

**§ 3
Zulassungsantrag**

- (1) Der Zulassungsantrag muss schriftlich bei der Hochschule Wismar bis zum 15. Juli gestellt sein (Ausschlussfrist).
- (2) Die Hochschule bestimmt Art und Form des Zulassungsantrages sowie der Unterlagen. Die Hochschule kann gestatten, dass einzelne Unterlagen, insbesondere der Nachweis des unter § 2 geforderten Hochschulabschlusses, nachgereicht werden.
- (3) Bewerberinnen und Bewerber, die die Frist versäumen oder den Zulassungsantrag nicht formgerecht oder unvollständig stellen, werden vom Zulassungsverfahren ausgeschlossen.

§ 4 Auswahlverfahren

- (1) Zum Auswahlverfahren werden nur Bewerberinnen und Bewerber zugelassen, welche die erforderliche Eignung nach § 2 nachweisen.
- (2) Der Fachbereich bildet eine Zulassungskommission, die aus mindestens drei hauptamtlich Lehrenden besteht.
- (3) Die Zulassungskommission trifft eine Vorauswahl unter den Bewerberinnen und Bewerbern und legt fest, welche davon zu einem Auswahlgespräch einzuladen sind.
- (4) Für drei Viertel der Einzuladenden ist der Grad der Qualifikation das erste Entscheidungskriterium. Bei Bewerberinnen und Bewerbern mit gleicher Qualifikation werden als zusätzliche Entscheidungskriterien der Gesamteindruck der Bewerbung, erreichte ECTS-Grades, relevante Praxiserfahrungen und Zusatzqualifikationen herangezogen.
- (5) Für das restliche Viertel der Einzuladenden wird der Grad der Qualifikation nur als zusätzliches Kriterium herangezogen. Erstes Entscheidungskriterium ist der Gesamteindruck der Bewerbung, relevante Praxiserfahrungen und Zusatzqualifikationen.
- (6) Das Auswahlgespräch erfolgt durch zwei hauptamtlich Lehrende, die durch die Zulassungskommission bestimmt werden, ihr aber nicht notwendigerweise angehören. Diese können jeweils maximal 5 Punkte vergeben. Zu bewerten sind dabei die Besprechung der Ergebnisse des Diplom- oder Bachelor-Abschlusses wie auch der Abschlussarbeit. Weiterhin werden die in der Praxis gewonnenen Fachkompetenzen der Bewerberinnen und Bewerber evaluiert sowie das allgemeine Auftreten und die Motivation zum Master-Studium.
- (7) In begründeten Fällen kann die Zulassungskommission einstimmig beschließen, auf das Auswahlgespräch zu verzichten. In diesen Fällen erhält die Bewerberin oder der Bewerber 10 Punkte.
- (8) Für die Zulassung können nur die Bewerberinnen oder Bewerber berücksichtigt werden, die mindestens 5 Punkte erzielt haben.
- (9) Übersteigt die Anzahl der zu Berücksichtigenden die Anzahl der zur Verfügung stehenden Studienplätze, erfolgt die Zulassung der Bewerberinnen und Bewerber nach der Rangfolge der im Auswahlverfahren erreichten Punkte. Bei gleicher Punktzahl entscheidet das Los über den Platz innerhalb der Rangfolge.

§ 5 Zulassungsbescheid, Nachrückverfahren, Rechtsbehelf

- (1) Die Zulassungskommission trifft die abschließenden Entscheidungen in dem Zulassungs- und Auswahlverfahren auf der Grundlage der Prüfungsergebnisse.
- (2) Zulassungsbescheide nach dieser Ordnung erteilt das Immatrikulationsamt nach Maßgabe der gemäß § 4 Absatz 9 festgelegten Rangfolge. Der Bescheid bestimmt daneben eine Ausschlussfrist, innerhalb derer die zugelassenen Bewerberinnen und Bewerber die gemäß Immatrikulationsordnung der Hochschule Wismar für eine wirksame

Immatrikulation erforderlichen Beiträge, Gebühren und Entgelte zu leisten, sich einzuschreiben und ggf. fehlende Unterlagen einzureichen haben. Ein Fristversäumnis hat die Unwirksamkeit der Zulassung zur Folge.

(3) Bleiben nach Rangfolge zugeteilte Studienplätze frei, werden diese in entsprechender Anzahl an die in Fortführung der nach § 4 Absatz 9 festgelegten Rangfolge zu berücksichtigenden Bewerberinnen und Bewerber vergeben (Nachrückverfahren). Das Zulassungsverfahren ist beendet, sobald auf Grund des Nachrückverfahrens die Rangfolgeliste nach § 4 Absatz 9 erschöpft ist, spätestens jedoch einen Monat nach Beginn des jeweiligen Semesters.

(4) Ablehnende Bescheide und andere belastende Verwaltungsakte nach dieser Ordnung erteilt das Immatrikulationsamt. Sie sind schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Hochschulanzeiger der Hochschule Wismar in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Akademischen Senates der Hochschule Wismar, University of Technology, Business and Design vom 24.11.2005.

Wismar, den 12.12.2005

**Der Rektor
der Hochschule Wismar
University of Technology, Business and Design
Prof. Dr. Norbert Grünwald**